

Satzung des Vereins “Freie Wählergemeinschaft - PRO Meiningen e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein “Freie Wählergemeinschaft - PRO Meiningen“ ist ein rechtsfähiger Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll und nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Meiningen den Zusatz “e.V.“ führt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meiningen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zielstellung und Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Bildung einer parteienunabhängigen Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten.
Er sieht eine Hauptaufgabe in der Verwirklichung einer sachbezogenen Kommunalpolitik. Mit entsprechenden Wahlvor-schlägen will er an der politischen Willensbildung mitwirken.
- (2) Zur Verwirklichung seiner Zielstellungen wird der Verein zu den Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten benennen und fördern.
- (3) Diese Persönlichkeiten sollen nicht an Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen verantwortlich sein, sowie sachgerecht zum Wohle aller Mitbürgerinnen und Mitbürger entscheiden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (§) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt, das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede volljährige Person werden, die auf Grund der Empfehlung eines Mitgliedes (Bürgen) eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben hat.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein, die einen Förderbeitrag entrichten oder sonstige fördernde Leistungen einbringen.

- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliedsliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann von jedem aktiven Mitglied bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. desselben Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Fördermitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (5) Ein aktives Mitglied und ein Fördermitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen die Zielstellung und den Zweck des Vereins verstößt. Gegen diesen Beschluss können aktive Mitglieder die Mitgliederversammlung anrufen.
- (6) Von der Mitgliederliste kann ein aktives Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unentschuldigt mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht ist.

§4

Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. und 30.09. eines jeden Halbjahres zu zahlen.

§5

Organe des Vereine

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder übernehmen die Funktion des Schatzmeisters und des Pressesprechers/Schriftführers. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bis eine Entscheidung gefallen ist. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Beratung der Aufgaben zur Umsetzung der Zielstellung und des Zweckes des Vereins,
 - die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie der Ausschluss eines Mitgliedes,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere der Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Beratung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bis eine Entscheidung gefallen ist.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (6) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Pressesprecher/Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in diese Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) wenn dies mindestens 25 % dem in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen,
 - c) wenn es das Interesse des Vereins fordert.
- (8) Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im Falle des Buchstaben b) hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens binnen drei Werktagen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern mindestens eine Mehrheit von 3/4

der anwesenden Stimmen.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. § festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Pressesprecher/ Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 77 ff).

§12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Bestätigung durch das Vereinsregister erfolgt ist. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.1993 außer Kraft.

**Freie Wählergemeinschaft
PRO Meiningen e.V.**

Beitragsordnung
(geändert in der Mitgliederversammlung vom 25. 10.2002)

**§1
Jahresbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben und beträgt monatlich 6,00 €.
Auszubildende, Studenten, Rentner und Arbeitslose haben einen Mitgliedsbeitrag von monatlich 5,00 € zu entrichten.
- (2) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Beitrittsmonats.

**§2
Fälligkeit**

Der Halbjahresbeitrag ist in einer Summe für das erste Halbjahr bis 31 .März, für das zweite Halbjahr bis 30. September fällig. Die Mitglieder werden gebeten am Einzugsverfahren per Lastschrift teilzunehmen.

**§3
Zahlungsverzug**

- (1) Im Falle des Zahlungsverzuges ergeht die erste Mahnung nach Ablauf eines Monats.
- (2) Nach erfolglosem Verlauf einer weiteren Frist von einem Monat nach Absendung der ersten Mahnung soll das Mitglied erneut mit einer Frist von einem Monat angemahnt werden. Dabei ist auf mögliche Konsequenzen, bis zur Streichung von der Mitgliederliste, hinzuweisen.
- (3) Nach Ablauf eines weiteren Monats hat der Vorstand über die Streichung von der Mitgliederliste zu entscheiden.

**§4
Inkrafttreten**

Die geänderte Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.